



Beschluss

Az. BK6-16-183

In dem Verwaltungsverfahren der

Transnet BW GmbH, Pariser Platz/Osloer Straße 15–17, vertreten durch die Geschäftsführung,

– **Betroffene** –

wegen Zustimmung zur Ernennung einer Gleichbehandlungsbeauftragten

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,

den Beisitzer Andreas Faxel,

und den Beisitzer Jens Lück,

am 16.8.2016 beschlossen:

1. Die Zustimmung zur Ernennung von Frau [REDACTED] als Gleichbehandlungsbeauftragte der Betroffenen wird erteilt.
2. Die Auftragsbedingungen der Gleichbehandlungsbeauftragten werden genehmigt.

Gründe

I.

Das Verfahren betrifft die Zustimmung zur Ernennung einer Gleichbehandlungsbeauftragten nach § 10e Abs. 3 S. 2 EnWG sowie die Genehmigung der Auftragsbedingungen der Gleichbehandlungsbeauftragten nach § 10e Abs. 3 S. 4 EnWG.

1. Die Betroffene betreibt ein Übertragungsnetz. Sie wurde mit Beschluss vom 11.4.2013 als Unabhängiger Transportnetzbetreiber zertifiziert (BK6-10-004). Mit dem Beschluss wurde auch die Zustimmung zur Ernennung von Herrn [REDACTED] als Gleichbehandlungsbeauftragter erteilt und seine Auftrags- und Beschäftigungsbedingungen genehmigt.

2. Mit Schreiben vom 28.7.2016, eingegangen am 29.7.2016, hat die Betroffene mitgeteilt, dass Herr [REDACTED] zum 1.9.2016 altersbedingt seine Tätigkeit als Gleichbehandlungsbeauftragter beenden werde. Zudem teilte die Betroffene mit, dass ihr Aufsichtsrat mit Beschluss vom 27.7.2016 Frau [REDACTED] mit Wirkung zum 1.9.2016 als neue Gleichstellungsbeauftragte ernannt hat.

Frau [REDACTED] ist Volljuristin und seit [REDACTED] bei der Betroffenen angestellt. Sie ist seit [REDACTED]

Als Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen an den Gleichbehandlungsbeauftragten nach § 10e Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 10c Abs. 1, 3 bis 5 EnWG hat die Betroffene eine persönliche Erklärung von Frau [REDACTED] eingereicht, in der diese die Einhaltung dieser Voraussetzungen bestätigt. Ferner hat die Betroffene den Arbeitsvertrag von Frau [REDACTED], ihre Versetzung sowie eine Delegationsvereinbarung vorgelegt.

Die Geschäftsführung der Betroffenen hat erklärt, dass die Betroffene der Gleichbehandlungsbeauftragten alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Ferner wird erklärt, dass die Gleichbehandlungsbeauftragte in dieser Funktion keinerlei Weisungen unterstehe und dass die Betroffene und ihre Vertreterin Frau [REDACTED] nicht wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben benachteiligen würden. Die Gleichbehandlungsbeauftragte erhalte auf ihr Verlangen Zugang zu allen für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Betroffenen und habe auf Verlangen ohne Vorankündigung Zugang zu den Geschäftsräumen der Betroffenen. Die Gleichbehandlungsbeauftragte werde zu allen Sitzungen der Geschäftsführung unter

Übermittlung der Tagesordnung und aller Sitzungsunterlagen eingeladen und werde über Sitzungsankündigungen des Aufsichtsrats, der Gesellschafterversammlung sowie ggf. anderen Gremien zur kommerziellen Abstimmung zwischen der EnBW AG als vertikal integriertem Energieversorgungsunternehmen und der Betroffenen selbst rechtzeitig und umfänglich informiert. Ferner wird erklärt, dass die Gleichbehandlungsbeauftragte über die Kommunikation mit der EnBW AG zu kommerziellen und finanziellen Fragen umfassend informiert werde. Die Gleichbehandlungsbeauftragte habe ein direktes Vortragsrecht gegenüber der Geschäftsführung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

1. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.

2. Die Zustimmung zur Ernennung von Frau [REDACTED] als Gleichbehandlungsbeauftragte der Betroffenen ist zu erteilen.

Die durch den Aufsichtsrat vorzunehmende Ernennung des Gleichbehandlungsbeauftragten steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Regulierungsbehörde (§ 10e Abs. 3 S. 2 EnWG). Eine Verweigerung der Zustimmung ist nur bei fehlender Unabhängigkeit und fehlender fachlicher Eignung der ernannten Person möglich (§ 10e Abs. 3 S. 3 EnWG). Für die Beurteilung der Unabhängigkeit sind gemäß § 10e Abs. 2 S. 3 EnWG die Maßstäbe des § 10c Abs. 1, 3 bis 5 EnWG entsprechend heranzuziehen.

Die darin aufgezeigten Voraussetzungen für die Unabhängigkeit und die fachliche Eignung liegen bei Frau [REDACTED] vor. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit ist unter anderem zu gewährleisten, dass Frau [REDACTED] als Gleichbehandlungsbeauftragte weder bei der EnBW AG als dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen noch einem ihrer Teile, mit Ausnahme der Betroffenen, angestellt ist oder mit diesen Interessen- oder Geschäftsbeziehungen unterhält. Die Betroffene hat zum Nachweis dieser Voraussetzung eine persönliche Erklärung von Frau [REDACTED], ihren Arbeitsvertrag, ihre Versetzung sowie ihre Delegationsvereinbarung vorgelegt. Danach ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte für eine fehlende Unabhängigkeit von Frau [REDACTED].

Des Weiteren hat die Betroffene erklärt, dass sie der Gleichbehandlungsbeauftragten alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel bereitstellt, Zugang zu allen für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten sowie zu den Geschäftsräumen der Betroffenen einräumt. Sie werde zu allen Sitzungen der Geschäftsführung eingeladen und über Sitzungsankündigungen des Aufsichtsrats, der Gesellschafterversammlung sowie ggf. über Gremien zur kommerziellen

Abstimmung zwischen der EnBW AG und der Betroffenen rechtzeitig und umfassend informiert. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird damit in die Lage versetzt, ihre Rechte und Pflichten nach § 10e Abs. 6 wahrzunehmen. Die Betroffene hat ferner zugesagt, dass die Gleichbehandlungsbeauftragte über die Kommunikation mit der EnBW AG zu kommerziellen und finanziellen Fragen umfassend informiert wird.

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine fehlende fachliche Eignung von Frau [REDACTED], einer [REDACTED], vor.

3. Die Auftrags- oder Beschäftigungsbedingungen der Gleichbehandlungsbeauftragten sind gemäß § 10e Abs. 3 S. 4 EnWG zu genehmigen. Die Betroffene hat hierzu den Arbeitsvertrag, die Versetzung und eine Delegationsvereinbarung vorgelegt. Widersprüche zwischen der arbeitsrechtlichen Ausgestaltung und den energiewirtschaftsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten liegen nicht vor. Zwar enthalten der Arbeitsvertrag und die Versetzung eine Abrede, wonach die Betroffene Frau [REDACTED] innerhalb der Betroffenen eine andere zumutbare Aufgabe bzw. Funktion, die ihrer Vorbildung und ihren Fähigkeiten entspricht, übertragen kann. Auch wenn in dieser Abrede nicht ausdrücklich auf die gesetzliche Vorgabe des § 10e Abs. 7 S. 1 EnWG Bezug genommen wird, wonach die Abberufung des Gleichbehandlungsbeauftragten die vorherige Zustimmung der Regulierungsbehörde voraussetzt, liegt kein Widerspruch zu dieser Vorgabe vor. Denn die gesetzliche Vorgabe steht nicht zur Disposition der Parteien des Arbeitsverhältnisses. Die Abrede kann daher nicht als Einschränkung des § 10e Abs. 7 S. 1 EnWG verstanden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Faxel
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer